

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. März 1901.

13.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 9. Februar 1901, Zl. 3066,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1901, Zl. 46117 ex 1900, mit Allerhöchster Entschliebung vom 19. Jänner 1901 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 30. Mai 1900, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenzen der zur Ortsgemeinde Kirchheim gehörigen Steuergemeinde Drehel, verlautbart wird.

Art. 1.

Die in der Steuergemeinde Drehel gelegenen und im Grundbuche derselben unter Einlagezahl 50 mit den Parzellen-Nummern 4/2, 31, 34/2, 147, 148, 159, 205/1, 205/2, 228/1, 235, 244, 255, 395, 400/1, 414, 421, 422/1, 432, 362 und 370 verzeichneten Grundstücke und jene Theile der Parzellen-Nummern 5/1, 34/1 und 36/1, welche auf

Grund der in Angelegenheit der Grundlastenablösung erlassenen Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 30. Jänner 1869, Bl. 98, Eigenthum der Gemeinde Drehek verblieben sind, im Gesamtflächenausmaße von 134 Hectar, 9 Ar und 47 Quadratmeter, sind unter alle im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung nutzungsberechtigte Gemeindemitglieder, welche Familienhäupter oder deren Rechtsnachfolger sind und in der Gemeinde Drehek ihren ständigen Aufenthalt haben, in der Weise zu vertheilen, daß jeder von ihnen ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Art. 2.

Die Vertheilung ist nach Maßgabe der directen Steuer durchzuführen, welche jeder Berechtigte von seinen in der Steuergemeinde Drehek gelegenen Häusern und Grundstücken und von seinen in den angrenzenden Gemeinden gelegenen und selbst bewirthschafteten Gründen entrichtet.

Art. 3.

Jedem Berechtigten ist zunächst jener Grundantheil als Eigenthum zuzuweisen, auf welchem er bereits bisher das ausschließliche Recht der Weide und des Streubezuges ausgeübt hat. Wer einen das festgesetzte Maß überschreitenden Antheil besitzt, hat für den Mehrantheil eine durch Schätzung zu bestimmende Vergütung in die Gemeindecasse zu zahlen. Dieses Geld ist in erster Linie als Deckung der Kosten der Vertheilung zu verwenden.

Art. 4.

Jene Gemeindeglieder, welche für den Holz- und Streubezug eigene Antheile nicht besitzen, jedoch im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung zur Nutzung der Gemeindegünde berechtigt sind, werden in dem festgesetzten Ausmaße (Art. 2) eine Vergütung aus den nicht vertheilten Grundstücken erhalten.

Art. 5.

Eine solche Vergütung mit nicht vertheilten Grundstücken gebührt auch jenen Antheilberechtigten im Sinne des Art. 3, welchen der Nutzen der Weide mit der Vertheilung dadurch verkürzt wird, daß ihre Antheile einen geringeren Nutzen abwerfen werden, als jenen, welchen sie von der in Folge der Vertheilung nunmehr aufgehörenden gemeinschaftlichen Weide hatten.

Art. 6.

Die nicht vertheilten Grundstücke sind in der Weise aufzuthemen, daß jeder Antheilberechtigte im Sinne der Art. 4 und 5 seinen Antheil womöglich auf jenem Grundstücke erhalte, auf welchem ihm bisher der Nutzen der Weide zustand.

Art. 7.

Die Gemeindevertretung verfaßt zwei Verzeichnisse der Antheilberechtigten. In das erste sind die Berechtigten im Sinne des Artikels 3 von dem Höchstbesteuerten abwärts unter Angabe der jedem einzelnen vorgeschriebenen Steuerleistung (Art. 2) einzutragen. In das zweite Verzeichnis sind in derselben Reihenfolge und unter Angabe der Steuerleistung alle Berechtigten im Sinne des Artikels 4 aufzunehmen.

Diese Verzeichnisse sind bei einem Gemeindeabgeordneten, beziehungsweise bei einem Gemeinderathe von Drehef durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und ist diese Auflegung mittelst öffentlicher Kundmachung mündlich und schriftlich mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß es jedem, der sich hiedurch beschwert erachtet, freisteht, binnen 8 Tagen, vom letzten Tage der Auflegung an gerechnet, seine Beschwerde im Wege des Gemeindeamtes beim Landesaussschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen.

Art. 8.

Sobald die erwähnten Verzeichnisse in Rechtskraft erwachsen sind, erfolgt die Vertheilung, beziehungsweise die Zuweisung der Antheile durch eine Commission, bestehend aus einem beeideten Geometer, zwei beeideten, den angrenzenden Gemeinden entnommenen Schätzmannern, sowie zwei Vertrauensmännern, welche alle von den eigens zu diesem Zwecke vom Bürgermeister zusammenberufenen Antheilberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen sind. Über diese Wahl ist ein ordnungsmäßiges Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeindefanzlei aufzubewahren ist. Das Operat dieser Commission ist für alle Antheilnehmer einwandlos verbindlich.

Art. 9.

Die auf diese Art zusammengesetzte Commission wird die einzelnen Antheile im Sinne des Art. 3 vermarken und den Vergütungsbetrag im Sinne der Art. 4 und 5 feststellen.

Art. 10.

Zu diesem Zwecke hat die Commission den Bodenwerth jedes einzelnen Antheiles, sowie auch die übrigen noch unvertheilten Grundstücke einzuschätzen, wobei auf den Unterschied der Lage und des Bodens, auf den Werth der Wälder und im Allgemeinen auf alle jene Umstände Bedacht zu nehmen ist, von welchen der Werth der Grundstücke abhängt; sie hat sodann den Gesamtwert auf alle von den Antheilnehmern gezahlten directen Steuern (Art. 2) aufzuthellen, so daß jeder hievon einen seiner Steuerleistung entsprechenden Antheil erhält.

Art. 11.

Die Wälder und im Allgemeinen die zur Waldcultur bestimmten Grundstücke werden auch nach durchgeführter Vertheilung ständig als Wälder zu erhalten sein und bleiben dem Schutze des Forstgesetzes unterstellt.

Art. 12.

Noch vor der Zuweisung der Antheile haben die Schatzmänner alle im Privatbesitz stehenden, auf Gemeindegründen vorfindlichen Bäume zu schätzen. Auf Grund dieser Schätzung haben sodann die betreffenden Antheilnehmer die Eigenthümer der Bäume in dem Falle zu entschädigen, wenn diese, spätestens binnen 3 Jahren nach Genehmigung des Vertheilungsoperates, ihre Bäume nicht wegschaffen.

Art. 13.

Den Angehörigen anderer Gemeinden, welche in der Gemeinde Dreheß durch Ankauf oder unter einem anderen Rechtstitel erworbene Antheile zur Gewinnung von Holz und Streu besitzen, werden dieselben in ihr Eigenthum übergehen. Sie haben jedoch der Gemeinde den Werth des Weidrechtes auf diesen Antheilen nach der Schätzung der Commission abzulösen und zwar spätestens binnen 3 Monaten nach durchgeführter Vertheilung, widrigenfalls der Reluktionspreis vom Gemeindeamte im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung eingebracht wird.

Art. 14.

Die Commission hat zu bestimmen, welche Theile der Gemeindegründe von der Vertheilung auszuschließen sind und Gemeindeguthum zur Gewinnung von Schotter und Sand zu verbleiben haben.

Art. 15.

Wenn bei der Durchführung der Vertheilung erhoben wird, daß einzelne kleinere Theile von Gemeindegründen für Niemanden passen, und daß Niemand billigerweise verpflichtet werden könnte, sie zu seinem Antheile zu übernehmen, haben solche Antheile Gemeindeguthum zu verbleiben und hat der Gemeinderath in der Folge über deren Verkauf oder anderweitigen Gebrauch zu verfügen.

Art. 16.

Die Commission wird die Wege und Fußsteige bestimmen, welche zu erhalten oder auf den Gemeindegründen herzustellen sind, und Vorkehrung treffen, daß der Zugang zu jedem Antheile für alle Bedürfnisse der Ruralökonomie frei bleibe.

Die Eigenthümer der Antheile müssen die zu diesem Zwecke erforderlichen Grundstücke unentgeltlich abtreten.

Dem Gemeinderathe bleibt das Recht vorbehalten, noch innerhalb 10 Jahren nach durchgeführter Vertheilung neue Wege und Fußsteige zu bestimmen, deren Nothwendigkeit sich in der Zwischenzeit ergeben sollte.

Die Antheilnehmer haben nach Maßgabe ihrer Theilnehmung an der Herstellung der fahrbaren Wege und der Fußsteige auf den betreffenden Grundstücken mitzuwirken.

Art. 17.

Über den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan zu verfassen, so dass auf Grundlage derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen in den Grundbüchern und im Steuerkataster bewirkt werden können.

Vor Schluss des Protokolles ist jedoch den Antheilnehmern eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie ihre Antheile untereinander behufs Arrondirung des Grundbesizes austauschen können.

Art. 18.

Die Kosten der Vertheilung sind, falls sie nicht im Sinne des Art. 3 gedeckt werden, von den Antheilnehmern nach Maßgabe der Theilnehmung zu tragen, und hat das Gemeindeamt die betreffenden Beiträge nöthigenfalls nach Vorschrift des §. 82 der Gemeindeordnung einzuhoben.

Art. 19.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Der k. k. Statthalter:

Goëtz m. p.

14.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 20. Februar 1901, Zl. 3665,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1901, Zl. 46554 ex 1900, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Jänner 1901 genehmigte Beschlufs des Görzer Landesauschusses vom 19. September 1900, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze von Cernizza mit der Gemeindefraction Ravne, verlautbart wird.

Art. I.

Die Gemeindegrenze der Steuergemeinde Cernizza mit der Gemeindefraction Ravne, welche auf ihren Namen in der Grundbuchs-Einlage 45 des Grundbuches dieser Gemeinde eingetragen und im Steuerkataster verzeichnet sind mit den Parzellen-Nummern 42/1, 42/2, 126/1, 261, 273, 274/1, 274/2, 373, 382, 391/1, 435, 743, 860, 879, 881/1, 881/2, 881/3, 881/4, 881/5, 881/6, 881/7, 881/8, 881/9, 881/10, 881/11, 882/1, 882/2, 882/3, 882/4, 882/5, 882/6, 882/7, 882/8, 885, 887, 888, 889, 891/1, 891/2, 891/3, 891/4, 891/5, 891/6, 891/7, 891/8, 891/9, 891/10, 891/11, 891/12, 891/13, 891/14, 891/15, 891/16, 891/17, 891/18, 891/19, 891/20, 891/21, 891/22, 891/23, 891/24, 891/25, 891/26, 891/27, 891/28, 891/29, 891/30, 891/31, 891/32, 891/33, 891/34, 891/35, 891/36, 891/37, 891/38, 891/39, 891/40, 891/41, 891/42, 891/43, 891/44, 891/45, 891/46, 891/47, 891/48, 891/49, 891/50, 891/51, 891/52, 891/53, 891/54, 891/55, 891/56, 891/57, 891/58, 891/59, 891/60, 891/61, 891/62, 891/63, 891/64, 891/65, 891/66, 891/67, 891/68, 891/69, 1042, 1181, 1585, 1654, 1626/2, 1699/7, 1765, 2054/1, 2120, 2159/4, 2159/5, 2159/6, 2159/7, 2159/8, 2159/9, 2159/10, 2159/11, 2159/12, 2159/13, 2159/14, 2159/15, 2159/16, 2159/17, 2159/18, 2159/19, 2159/20, 2159/21, 2159/22, 2159/23, 2159/24, 2159/25, 2159/26, 2159/27, 2159/28, 2159/29, 2159/30, 2159/31, 2159/32, 2159/33, 2159/34, 2159/35, 2159/36, 2159/37, 2159/38, 2159/39, 2159/40, 2159/45, 2286, 2525/2 und Theile der Parzellen-Nummern 2159/1 und 19/1 im Gesamtflächenmaße von 290.4599 Hectar; dann ein Theil des im Steuerkataster der Steuergemeinde Döfl mit der Parzellen-Nummer 5199/6 verzeichneten, in der Grundbuchs-Einlage 295 des Grundbuches dieser Gemeinde auf Namen der Gemeinde Cernizza eingetragenen Grundstückes im Flächenmaße von

5·7100 Hectar und das im Steuerkataster von Gojace mit der Parzellen-Nummer 886/3 ausgewiesene, in der Grundbuchs-Einlage 128 des Grundbuchs der besagten Gemeinde Gojace auf Namen der Gemeinde Cernizza eingetragene Grundstück im Flächenmaße von 780 Quadratmeter, in Allem daher mit einem Flächenmaße von 296·2479 Hectar, werden vertheilt im Eigenthume der Gemeindeangehörigen der Gemeinde Cernizza und der Fraction Ravne verbleiben, so wie sie für die Nugnießung bereits vertheilt sind und so wie diese Vertheilung in das von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 9. Juli 1899 genehmigte Vertheilungsoperat des öffentlichen Geometers Wenzel Benesch, mit dem Datum Görz, 26. Mai 1899 aufgenommen ist, dermaßen, daß jeder Theilnehmer oder sein allfälliger Rechtsnachfolger ausschließlicher Eigenthümer der von ihm im Besitze gehaltenen Theile werde und deren Umschreibung auf eigenen Namen im öffentlichen Grundbuche und im Steuerkataster bewirken könne.

Art. II.

Die im Kataster von Cernizza mit der Parzellen-Nummer 2159/1 im Flächenmaße von 87·3897 Hectar und mit der Parzellen-Nummer 19/1 im Flächenmaße von 12·3521 Hectar verzeichneten Theile von Grundstücken, dann ein Theil des im Kataster der Gemeinde Ofsek mit der Parzellen-Nummer 5199/6 bezeichneten Grundstückes im Flächenmaße von 1·9663 Hectar, endlich das im Steuerkataster der Gemeinde Gojace mit der Parzellen-Nummer 1479/9 verzeichnete Grundstück im Flächenmaße von 23·8519 Hectar, welche Grundstücke in die Vertheilung nicht einbegriffen und in ihrem Gesamtausmaße von 125·5661 Hectar zur Aufforstung bestimmt sind, haben auch in Zukunft als ungetheiltes Gemeindeeigenthum zu verbleiben.

Art. III.

Jeder Theilhaber hat für seinen Theil den auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29. Mai 1898 festgesetzten, in dem besonderen, von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 9. Juli 1899 genehmigten individuellen Verzeichnisse vom 26. August 1898 vorgemerkten Betrag, und zwar innerhalb drei Jahren, vom Tage der Einschaltung dieser Kundmachung in das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Küstenland gerechnet, zinsfrei an die Gemeindecasse zu entrichten.

Hinsichtlich der Einhebung dieser Beträge gelten die Vorschriften des §. 82 der Gemeindeordnung.

Die eingehobenen Beträge sind dem Stammvermögen der Gemeinde zu erhalten und fruchtbringend anzulegen.

Die einzelnen Theile sind für die betreffenden Beträge, welche die Theilhaber auf Grundlage des vorerwähnten individuellen Verzeichnisses vom 26. August 1898 zu entrichten haben, der Gemeinde pfandrehtlich vinculirt.

Art. IV.

Die über die vertheilten Grundstücke führenden Straßen und Fußwege werden in ihrem gegenwärtigen Bestande beibehalten und sind, insoweit sie nicht zur Kategorie der Gemeindestraßen gehören, nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 16. Mai 1874, k. k. l. G. Bl. Nr. 15, zu erhalten.

Art. V.

Die Kosten des Vertheilungsoperates und der Grund-Umschreibung sind von den Theilnehmern nach Maß der Theilnehmung zu tragen und werden die betreffenden Beträge vom Gemeindeamte nach den Bestimmungen des §. 82 der Gemeindeordnung eingehoben werden.

Art. VI.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen und können auf Grundlage desselben sodann die erforderlichen Abschreibungen und Eintragungen in das öffentliche Grundbuch und in den Steuerkataster erwirkt werden.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

Berichtigung: Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte IX. Stück ex 1901, Seite 22, die vierte Zeile von unten bei Pinguente, soll der Tag statt 27, **29** heißen.